



# Arbeitsschutz - Umweltschutz

Der Präsident  
Sicherheitstechnische  
Dienste und  
Umweltschutz  
☎ 314- 28888

Merkblatt Nr. 1

Stand März 2002

---

Diese Ausgabe ersetzt das Arbeitsschutz-Merkblatt Nr. 1 vom Februar 1994  
und das bisherige Blatt Nr. I.A.6 zum Umweltschutz

## Regelung des Arbeits-, Gesundheits- und betrieblichen Umweltschutzes an der Technischen Universität Berlin

### I. Allgemeines

### II. Das Arbeits- und Umweltschutz Managementsystem der TUB

Organisatorische und rechtliche Verantwortung

1. Grundsatz
2. Personen mit Unternehmer- und Leitungsverantwortung
3. Fachliche Beratung, Kontrolle und Unterstützung

### III. Erläuterungen und Detailregelungen

Gesamtverantwortung (übergeordnete Verantwortung)  
Verantwortung in Einzelleitungsbereichen  
Pflichtenübertragung  
Fakultätsbeauftragte für den Arbeits- und Umweltschutz  
Sicherheits- und dezentrale Umweltschutzbeauftragte SB-DUB  
Stabsbereiche: Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz (SDU) und  
Betriebsärztlicher Dienst (BÄD)

### ANHANG: Gesetze, Vorschriften, Regelungen

## Technischen Universität Berlin:

Hier: Pflichten und Verantwortung der Mitglieder der TU Berlin

### Allgemeines

Staatliche und berufsgenossenschaftliche Rechtsvorschriften im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (insbesondere: Arbeitsschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Chemikaliengesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gentechnikgesetz und die auf dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII basierenden berufsgenossenschaftlichen Regeln) richten sich in der Regel an den "Arbeitgeber", "Unternehmer", "Betreiber" u.a. als der dem Arbeitsgeschehen nächststehenden öffentlich-rechtlich verpflichteten Rechtsträger. Dieser trägt die Verantwortung<sup>1</sup> für das Herstellen und die Einhaltung sicherer Zustände in seinem Betrieb.

Unabhängig von jeder Regelung von Pflichten und Verantwortung des Arbeitgebers gilt:

- **Jeder trägt Verantwortung für das was er selber maßgeblich beeinflusst oder beeinflussen kann.**
- **Die jeweiligen Vorgesetzten handeln im Auftrag des Arbeitgebers<sup>2</sup> und tragen für ihren Entscheidungsbereich die Verantwortung für die ihnen unterstellten Beschäftigten.**

Trotzdem bedarf es in größeren Betrieben einer organisatorischen Regelung. Gliedert sich ein Betrieb in mehrere Einheiten mit eigenen Entscheidungskompetenzen über Arbeitsplanung und Einsatz von Personal und Sachmitteln, müssen Verantwortung und Pflichten für die jeweiligen Leitungsfunktionen geregelt werden. Leitungsfunktionen sind im wesentlichen bestimmt durch deren Verfügungsbefugnisse über bestimmte Ressourcen und den Weisungsrechten gegenüber zugeordnetem Personal. Die daran gebundene Verantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz bezieht sich auf den jeweiligen Bereich, in dem die Befugnisse und Weisungsrechte ausgeübt werden.

Für Universitäten und Hochschulen gibt es keine grundsätzlichen Ausnahmen. Rechtsvorschriften im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz gelten auch für alle wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität, unbeschadet der Freiheit von Forschung und Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz). Diese Freiheit besteht in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte, wie des Grundrechts der Bevölkerung auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz), dessen Konkretisierung letztendlich den geltenden Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften zugrunde liegt.

Neben der Gesamtverantwortung einer Universitätsleitung für den Rechtsvollzug in der Universität ergeben sich durch die differenzierte Struktur<sup>3</sup> besondere Verantwortungsbereiche, da Leitungsfunktionen der Professoren und Hochschuldozenten in Bereichen der Forschung und Lehre in der Regel mit der selbständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben verbunden sind. Die Ausgestaltung von Verantwortung und Pflichten für die Einhaltung/Erfüllung der Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften muß der organisatorischen Gliederung und den darin beschriebenen Leitungsfunktionen entsprechen.

*Demzufolge hat das TU Präsidium die auf den folgenden Seite aufgeführte Organisationsstruktur zur Ordnung der Aufgaben und Pflichten im Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz beschlossen.*

## Das Arbeits- und Umweltschutz Managementsystem der TUB

<sup>1</sup>Die Verantwortung und ihre Handhabung ist im Grundsätzlichen geregelt in den §§618 u. 823 BGB, §62 HGB, §120 GewO, §§9 u. 130 OwiG, §§ 13 u. 14 StGB, §§3,5-8 ArbSchG. §12 GUV 0.1.

<sup>2</sup> Arbeitgeber wird hier im Sinne der GUV 01 §2 Abs 1 (Unternehmer) verstanden, an den Hochschulen des Landes Berlin ist es der

jeweilige Präsident.

<sup>3</sup> Fakultäten, Institute, Fachgebiete, Zentral Einrichtungen, zentral Verwaltung

## Organisatorische und rechtliche Verantwortung

### **Grundsatz:**

*Leitung und Führungskräfte der TUB haben für die Durchführung von Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen in ihrem Entscheidungsbereich die rechtliche Verantwortung. Beschäftigte und Studierende der TUB sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung der jeweiligen Vorgesetzten bzw. der Aufsichtspersonen zur Sicherheit, Gesundheit und zum Umweltschutz beizutragen. Jede/r bleibt immer verantwortlich für das, was er/sie selbst maßgeblich beeinflusst bzw. beeinflussen kann.*

### **Personen mit Unternehmer- und Leitungsverantwortung:**

- Der Präsident als Leiter der Hochschule trägt die Gesamtverantwortung im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.
- Der Kanzler hat die Verantwortung für die zentrale Universitätsverwaltung (ZUV) und organisiert die Kontrolle und Beratung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz im Auftrag des Präsidenten im Rahmen dessen Gesamtverantwortung.
- Die Dekane sind verantwortlich für die unmittelbaren Einrichtungen ihrer Fakultät und tragen –unbeschadet der Verantwortung der Geschäftsführenden Direktoren für den Bereich der Institute– die Gesamtverantwortung für die Fakultät. Sie tragen dafür Sorge, dass die Verantwortung und Zuständigkeit für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz der zur Fakultät gehörenden Institute geregelt ist. Die Fakultätsräte benennen dazu einen Fakultätsbeauftragten, der im Auftrag des Dekans die Belange der Fakultät in Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz nach innen und außen wahrnimmt und im Arbeits- und Umweltschutzausschuß der TU (AUSA) mitwirkt.
- Die Geschäftsführenden Direktoren/innen sind verantwortlich für die keinem Fachgebiet zugehörigen Bereiche ihrer Institute und tragen –unbeschadet der Verantwortung der Hochschullehrer für ihr Fachgebiet – die Gesamtverantwortung für das Institut. Sie Tragen dafür Sorge, dass die Verantwortung und Zuständigkeit für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz der zum Institut gehörenden Fachgebiete geregelt sind.
- Professoren/innen sind für ihren jeweiligen Bereich der Forschung und Lehre unmittelbar zuständig und tragen damit gegenüber ihren Mitarbeitern/innen und Studierenden die Unternehmerverantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz und sind verpflichtet, ihre Forschung und Lehre unter Beachtung des Umweltschutzes zu organisieren.
- Jede/r Vorgesetzte an der TUB handelt im Auftrag des Präsidenten bzw. im Auftrag des Leiters der Einrichtung und trägt für ihren/seinen Weisungsbereich die Verantwortung hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Mitarbeiter und Studierende und ist verpflichtet, Umweltschutzbelange zu beachten.

### **Fachliche Beratung, Kontrolle und Unterstützung:**

Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz (SDU) und der Betriebsärztliche Dienst (BÄD) sind als Stabsbereiche im Auftrag der Universitätsleitung für alle Einheiten der Universität zur Beratung, Kontrolle, Koordination und Unterstützung in der Durchführung von Maßnahmen zum Arbeits- und Umweltschutzes zuständig. SDU und BÄD unterstehen unmittelbar dem Kanzler.

Der Arbeits- und Umweltschutzausschuß (AUSA) ist ein Koordinations- und Planungsgremium der Universitätsleitung. In ihm sind die Universitätsleitung durch den **Kanzler** (Vorsitz), die Fakultätsleitungen durch **Fakultätsbeauftragte**, **2 Vertreter des Personalrats** für die Beschäftigten und **2 gewählte Vertreter der Sicherheits- und dezentralen Umweltschutzbeauftragten SB/DUB** vertreten.

Die Stabsbereiche **SDU**, **BÄD** und ein Vertreter der **Abt. IV** sind ständige Berater im Ausschuß.

Weitere zentrale Beauftragte, wie die Schwerbehindertenvertretung, Frauenbeauftragte und Datenschutzbeauftragte, werden über Tagesordnung und Protokolle informiert und haben das Recht an den Sitzungen des AUSA teilzunehmen.

Der AUSA tritt mindestens viermal pro Jahr zusammen. Die Geschäftsführung wird vom Leiter SDU übernommen

Die Sicherheits-/dezentralen Umweltschutzbeauftragten (SB/DUB) sind Beschäftigte aus den Fachgebieten bzw. Instituten oder Abteilungen (bei der ZUV), die den jeweiligen Vorgesetzten in Arbeits- und Umweltschutzangelegenheiten beraten und unterstützen. SDU ist für fachspezifische Ausbildungen und Informationen der SB/DUB zuständig. Die SB/DUB bilden die Versammlung der Sicherheits- und Umweltschutzbeauftragten.

## **Erläuterungen und Detailregelungen zum Beschluß:**

### **„Das Arbeits- und Umweltschutz-Managementsystem an der TUB“:**

#### **1 Gesamtverantwortung (übergeordnete Verantwortung)**

Die Universitätsleitung (**Präsident**) trägt die Gesamtverantwortung für Vollzug und Kontrolle aller rechtsverbindlichen Vorschriften und Regelungen in den Fakultäten, Einrichtungen und der Zentralverwaltung der Technischen Universität Berlin (§56 Abs. 1 - 4 BerlHG).

Der **Kanzler** unterstützt die Universitätsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 58 BerlHG). Er ist von der Universitätsleitung beauftragt, diesbezüglich den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in der Universität grundsätzlich zu regeln und zu überwachen; dazu gehören insbesondere

- ◆ Die Organisation von Verantwortungsübertragung – an die Fakultätsleitungen und Leitungen der Zentral Einrichtungen - einschließlich der Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch allgemeine oder Einzelregelungen,
- ◆ Die Bekanntmachungen von bestehenden Rechtsvorschriften, -änderungen und Senatsbeschlüssen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz an die Verantwortungsträger in geeigneter Form,
- ◆ Das Angebot einer fachlichen Beratung und soweit erforderlich eine Konkretisierung von Schutzpflichten, (hierzu gehört die Einrichtung und Ausstattung des Bereiches Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz mit bestellten Fachkräften für Arbeitssicherheit und Fachpersonal für den betrieblichen Umweltschutz sowie der Betriebsärztliche Dienst mit Arbeitsmedizinern)
- ◆ Die Einleitung aller nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlichen zentralen Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende Gefahren sowie zur Begrenzung von Schaden. (insbesondere die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes)
- ◆ Die Gewährleistung eines sicherheits- und umweltgerechten Zustandes der Gebäude und betrieblicher Einrichtungen, einschließlich aller Angelegenheiten, die unmittelbar mit Gebäuden verbunden sind (lüftungstechnische Anlagen, Aufzüge, festinstallierte Schutzeinrichtungen<sup>4</sup>, elektrotechnische Installationen etc. *organisiert über die ZUV*).
- ◆ Die Koordination des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes bei der Zusammenarbeit zwischen der TU-Berlin und anderen Unternehmen und Gesellschaften, die mit der TU gemeinsame Einrichtungen nutzen (z.B. die Fraunhofergesellschaft).
- ◆ Die Organisation des Arbeits- und Umweltausschusses (AUSA) (gemäß § 7 Arbeitssicherheitsgesetz einschl. der Erweiterung des Aufgabengebietes Betrieblicher Umweltschutz) und Wahrnehmung des Vorsitzes im Ausschuß für die Universitätsleitung,
- ◆ Das Hinwirken auf eine ständige Verbesserung und Anpassung an neue Erkenntnisse im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Der Kanzler wird bei diesen Aufgaben vom Stabsbereich "Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz (SDU)" mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Umweltschutz und dem "Betriebsärztliche Dienst (BÄD)<sup>5</sup>" unterstützt.

#### **2 Verantwortung in Einzelleitungsbereichen**

<sup>4</sup> wie z.B. Laborabzüge, Sicherheitsschranke

<sup>5</sup> Arbeitssicherheitsgesetz §§ 2-7

Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie die **von der TU auf Leitungsbeschuß erlassenen intern verbindlichen Regelungen und Leitlinien (z.B. die Umweltleitlinien)** verpflichten über die Verfolgung allgemeiner Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen.

Die unmittelbar durch Rechtsvorschriften oder durch besondere Übertragungen begründeten Leitungsfunktionen für Teilbereiche der Universität beinhalten immer bereichsspezifische Verantwortung für die Durchführung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes.

Mit der Befugnis innerhalb eines universitären Teilbereichs, Arbeitsaufgaben zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen, sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfanges, der Arbeitsweise und des Mitteleinsatzes zu setzen, müssen die Arbeitgeber-, Unternehmer- und Betreiberpflichten im Sinne des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden usw. von der jeweiligen Leitung wahrgenommen werden<sup>6</sup>.

### **Innerhalb der Universität verteilen sich diese Arbeitgeberpflichten auf:**

- a.) **den Hochschulkanzler**  
für den Bereich der zentralen Hochschulverwaltung (ZUV), unbeschadet seiner Aufgaben im Rahmen der Wahrnehmung von Gesamtverantwortung der Universitätsleitung (schriftliche Übertragung durch den Präsidenten)
- b.) **die Dekane**  
entsprechend der in § 69 Abs.1 und § 72 Abs.2 BerIHG beschriebenen Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstaufsicht; (schriftliche Übertragung durch den Präsidenten)  
Sie haben u.a. darüber zu wachen, daß die Pflichten des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in den, der jeweiligen Fakultäten zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen/Institute (§ 75 BerIHG), beachtet werden und Anhaltspunkten für Missstände nachgegangen wird. Sie sind für Regelungen zuständig, die fakultätsübergreifend sind, also nicht unmittelbar einem Institut bzw. Professor zugewiesen sind.
- c.) **die Geschäftsführenden Direktoren/Direktorinnen**  
als Leiter/Leiterinnen der wissenschaftlichen Einrichtungen/Institute in den Fakultäten (§ 75 Abs. 2 BerIHG), bezogen auf ihr Institut (schriftliche Übertragung durch die Dekane)
- d.) **die Professoren/Professorinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen**,  
die in ihren Fächern selbständig Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre<sup>7</sup> (Fachgebietsleiter) wahrnehmen, bezogen auf die ihnen zugewiesene sachliche und personelle Ausstattung des Fachgebiets, (wird in den Berufungsverträgen aufgenommen)
- e.) **die Leiter/Leiterinnen von Zentralinstituten** nach § 83 BerIHG (schriftliche Übertragung durch den Präsidenten)
- f.) **die Leiter/Leiterinnen von Zentraleinrichtungen** § 84 BerIHG und (schriftliche Übertragung durch den Präsidenten)
- g.) **Leiter/Leiterin der Universitätsbibliothek** nach § 86 BerIHG (schriftliche Übertragung durch den Präsidenten)

Die Pflichten erstrecken sich auf den jeweiligen gesamten Leitungsbereich und umfasst insbesondere

- den sicherheitsgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (z.B. Geräte, Experimentiereinrichtungen) und die sicherheitsgerechte Verwendung von Stoffen und Materialien (z.B. gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase),

---

<sup>6</sup> siehe oben: Grundregeln

<sup>7</sup> § 99 Abs. 2 BerIHG

- die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte (z.B. Freihalten von Fluchtwegen, Geschlossenhalten von Brandabschnittstüren, Verschluss halten von Gebäuden, Räumen usw.),
- die Beseitigung erkannter Unfallgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und, falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist, die Meldung solcher Gefahren an die zuständigen Stellen der Universität, (Störungsstelle der Abt. IV bzw. SDU)
- die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre entsprechend den Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Dazu gehören Bestellung der Sicherheits- und dezentralen Umweltschutzbeauftragten (SB-DUB)<sup>8</sup> Unterweisung der Mitarbeiter, Überwachung und Kontrolle der Umsetzung von Sicherheits- und Umweltauflagen, sowie auch die Unterrichtung zuständiger Stellen der Universität (soweit Mängel bekannt oder Verbesserungen als sinnvoll erkannt werden), deren Durchführung außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs liegen ( insbesondere von Bau- und größeren Beschaffungsmaßnahmen).

Diese Arbeitgeberpflichten werden eigenverantwortlich wahrgenommen.

Zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es, sich mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgebenden Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiter und Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

Die Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen sächlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechts- und Fachvorschriften über den Arbeits- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden.

Falls ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie unbeschadet ihrer weiterbestehenden Verantwortlichkeit den zunächst übergeordneten Verantwortlichen (GD → Dekan → Kanzler → Präsident) einzubeziehen und den Stabsbereich Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz (SDU) zu unterrichten. SDU ist zur Beratung und Unterstützung verpflichtet.

### 3 **Pflichtenübertragung**

Eine schriftliche Übertragung der Arbeitgeberpflichten entsprechend ihres Aufgabenbereiches erfolgt vom Präsidenten an die jeweiligen Dekane nach deren Wahl vom Fakultätsrat. Diese tragen Sorge, daß bei Neuwahl der Geschäftsführenden Direktoren, denen ebenfalls die ihnen mit der Wahl zukommende Verantwortung im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz schriftlich mitgeteilt wird.<sup>9</sup>

Für Professoren/Professorinnen und Leiter/Leiterinnen von Zentraleinrichtungen und Universitätsbibliothek werden die Arbeitgeberpflichten in Zukunft in deren Berufungs- bzw. Arbeitsverträge aufgenommen.

Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen und Arbeitsbereiche für die Verantwortlichen die erforderliche Sachnähe gewahrt ist, können die unter 2 (a) bis 2 (g) genannten Verantwortungsträger gemäß § 12 der Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.1 "Allgemeine Vorschriften" die ihnen obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen übertragen, die mit der selbständigen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches (z.B. Werkstatt, Labor) oder Durchführung einer bestimmten Veranstaltung (z.B. studentisches Grundpraktikum) betraut sind. Diese Übertragung soll zur Rechtssicherheit des Übertragenden gegengezeichnet werden und ist dem Kanzler mitzuteilen.

**Die Übertragung muss in schriftlicher Form erfolgen, den Pflichtenkreis des Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (Entscheidungsbereich) enthalten.**

Die Kontrollverantwortung bleibt beim Übertragenden. Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse durch die Mitarbeiter auf Angehörige des ihnen zugeordneten Personals ist nicht zulässig.

<sup>8</sup> siehe dazu: Arbeits- und Umweltschutz Merkblatt 1.5 : Bestellung von Sicherheits und dezentralen Umweltschutzbeauftragten (August 2000)

<sup>9</sup> Pflichten im Arbeits- und Umweltschutz sind immer an Personen gebunden und werden an diese persönlich übertragen. Eine allgemeine Bindung an ein Wahlamt ist nicht ausreichend.

## **Fakultätsbeauftragte für den Arbeits- und Umweltschutz**

Die Fakultäten sollen sowohl auf Beschlüsse und Regelungen im Arbeits- und Umweltschutz der TU rechtzeitig Einfluss nehmen können und müssen zudem darauf achten, dass diese Regelungen fakultätsintern beachtet und umgesetzt werden. Dazu benennt jede Fakultät mit Fakultätsratsbeschuß eine/n Fakultätsbeauftragte/n, die/der für die Fakultätsleitungen die Zuständigkeitsregelungen im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz koordiniert und kontrolliert. Zu den Aufgaben der Fakultätsbeauftragten gehören insbesondere:

- ◆ Hinwirken auf die Berücksichtigung von Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen bei der Aufteilung des Budgets in ihren Fakultäten, insbesondere der Bereitstellung von Persönlicher Schutzausrüstungen und sicherheitstechnisch vorgeschriebener Wartung und Prüfung von Apparaturen, Geräten und Anlagen.
- ◆ Führung von Unterlagen zur fakultätsinternen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzorganisation, insbesondere Namenslisten und Fachgebietszugehörigkeit, der, aufgrund gesetzlicher oder universitätsinterner Regelung, bestellten Beauftragten ( wie Strahlenschutzbeauftragte, Laserschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte und dezentrale Umweltbeauftragte, Beauftragte für biologische Sicherheit, Sammelstellenbetreuer für Sonderabfall,... - entsprechend vorhandener Einrichtungen).
- ◆ Vorbereitung der Übertragungen von Pflichten im Arbeits- und Umweltschutz durch den Dekan an die Geschäftsführenden Direktoren (jeweils bei Wechsel eines GD).
- ◆ Entgegennahme von Mängelberichten und Anregungen aus den Instituten und ggf. Vorbereitung von daraus folgenden Maßnahmen der Fakultätsleitung.
- ◆ Vertretung der Fakultät im Arbeits- und Umweltschutz Ausschuß (AUSA). Regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des AUSA.

## **Sicherheits- und dezentrale Umweltschutzbeauftragte SB-DUB**

Sicherheits- und dezentrale Umweltschutzbeauftragte SB-DUB werden in der Regel von der Fachgebiets- oder Abteilungsleiter/in ausgewählt und zur Bestellung vorgeschlagen. Die Bestellung erfolgt unter Beteiligung des Personalrats durch die Universitätsleitung (Kanzler).

SB-DUB haben die Aufgabe die für den Arbeits- und Umweltschutz verantwortlichen Führungskräfte zu beraten und zu unterstützen. Es sollen, entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Regeln<sup>10</sup>, Mitarbeiter ohne Vorgesetztenfunktion sein. Sie sollen sich insbesondere von dem Vorhandensein vorgeschriebener Sicherheitsausrüstungen und persönlicher Schutzausrüstung überzeugen und die Mitarbeiter auf Unfall- und Gesundheitsgefahren hinweisen und sich für umweltbewusstes Verhalten im Mitarbeiterkreis einsetzen.

## **Stabsbereiche: Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz (SDU) und Betriebsärztlicher Dienst (BÄD)**

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die zentralen Umweltschutzbeauftragten von SDU, sowie die Betriebsärzte (BÄD) sind von der Universitätsleitung beauftragt Arbeitsabläufe und technische Ausstattung zu beobachten und Vorschriften zum Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz in der Universität in einer geeigneten Form bekannt zu machen.

Es sind die Universitätsleitung, die Fakultätsleitungen, die Geschäftsführenden Direktoren, die Professoren, sowie die Beschäftigten - in allen Angelegenheiten des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes zu beraten und zu unterstützen, d.h. insbesondere sie auf organisatorische und technische Mängel sowie Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen und soweit möglich Wege zur deren Beseitigung vorzuschlagen.

SDU und BÄD haben im Rahmen dieses Auftrages die gemeinsamen Aufgaben:

1. zu beraten bei

- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,

---

<sup>10</sup> SGB VII § 22 in Verbindung mit GUV 01 § 12

- der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
- der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
- der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2 die Durchführung des Arbeits-, Gesundheits- und betrieblichen Umweltschutzes selbständig zu beobachten und im Zusammenhang damit

- die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem jeweiligen Verantwortlichen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
- auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
- Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

3. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes entsprechend verhalten, insbesondere sie auf die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind hinzuweisen, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung der Unfall, Gesundheits- und Umweltgefahren aufzuklären und bei der Schulung der Sicherheits- und Umweltbeauftragten mitzuwirken.

Zu den Aufgaben des BÄD gehört::

- den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen
  - bei der Organization der "Ersten Hilfe"
  - bei arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und arbeitshygienischen Fragen zu beraten.
- Mitwirken beim Arbeitsplatzwechsel, sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Behinderten in den Arbeitsprozeß
- die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten.

Zu den Aufgaben von SDU gehört:

- die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen bzw. bei der technischen Überprüfung Hilfestellung zu leisten,
- Die Organisation der Beseitigung von Sonderabfällen zu überwachen und die Entsorgungsfirmen entsprechend der gesetzlichen Auflagen zu beauftragen und zu kontrollieren.

Durch die beratenden Tätigkeiten von SDU und BÄD wird weder die Verantwortung für den Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutz der Universitätsleitung noch anderer Verantwortungsträger berührt.

In Vertretung

Prof. Dr. K Kutzler  
-1. Vizepräsident -

## **RECHTSVORSCHRIFTEN DES ARBEITS-, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZES**

Folgende Rechtsvorschriften sind Grundlage für dieses Arbeitsschutzmerkblatt heranzuziehen, ggf. müssen auch weitere, hier nicht aufgelistete Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Sie können

diese Gesetze und Verordnungen in der Regel, unter <http://www.umwelt-online.de/regelwerk/index.htm> nachlesen. Die Regelungen der Berufsgenossenschaften finden Sie unter <http://www.hvbg.de/d/pages/arbeit/pvaev/bgvr.htm> und für die Unfallkasse Berlin unter [http://www.unfallkassen.de/rw\\_index.html](http://www.unfallkassen.de/rw_index.html) .

## **Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Grundgesetz

Bürgerliches Gesetzbuch

Berliner Hochschulgesetz

Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung mit Arbeitsstättenrichtlinien, Biostoffverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Baustellenverordnung, Persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitssicherheitsgesetz, Gerätesicherheitsgesetz ,TRGS usw.)

Sozialer Arbeitsschutz (Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Mutterschutzrichtlinienverordnung, Schwerbehindertengesetz, Arbeitszeitgesetz, Landespersonalvertretungsgesetz Berlin, (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch -Gesetzliche Unfallversicherung, Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz usw.)

Chemikalien (Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe ,TRGS usw)

Atomgesetz mit Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung

Gentechnikgesetz mit den dazu gehörenden Ausführungsverordnungen

Tierschutzgesetz, Infektionsschutzgesetz (Bundes-Seuchengesetz)

Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Unfallkasse Berlin (z.B. Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich GUV 19.17)

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift (BGV) - frühere Bezeichnung "UVV" -

## **Umweltschutz**

Immissionsschutzgesetz des Bundes und des Landes Berlin

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BimSchV)

Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und des Landes Berlin mit den entsprechenden Verordnungen

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit den dazu gehörenden Ausführungsverordnungen

Gefahrgutgesetz mit den entsprechenden Verordnungen

Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Berlin (Zentralstelle für radioaktive Abfälle: ZRA)

Energiespargesetz des Bundes und des Land Berlin mit den entsprechenden Verordnungen

Regelung der TUB für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (in der aktuellen Fassung)